

Satzung des Herbie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Herbie e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig unter der Nr. VR 1161 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Kinder- und Jugendfürsorge sowie die Unterstützung sozial Schwacher und in sonstiger Weise hilfebedürftiger Personen.
- (2) Er bezweckt insbesondere die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Familien lt. KJHG und SäKitaG sowie die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dazu kann er eigene Einrichtungen betreiben.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:
 - Sozialpädagogische Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit öffentlichen u.a. Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
 - Durchführung von Freiwilligendiensten als Träger
 - Übernahme von Aufgaben/Einrichtungen im Vorschul- und Schulbereich sowie in der Altenpflege.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch un- verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Bis zur Entscheidung über den Ausschluss durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beiträge

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die vier weiteren Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitgliedschaft gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/ihre Stellvertreterin wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender/ eine neue Vorsitzende und ein beschlussfähiger Vorstand gewählt sind.
- (4) Die Arbeit sowie die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Bei Zustimmung von allen Vorstandsmitgliedern kann eine Beschlussfassung durch schriftliches Umlaufverfahren erfolgen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20 v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung/Streichung bis eine Woche vor der Versammlung beantragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. bei Übergabe am selben Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder persönlich übergeben wurde durch Quittung.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
- a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von über 100.000,00 Euro
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Ab 01. Juli 2009 werden zwei gleichberechtigte Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB bestellt.
Über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.
- (2) Beide Geschäftsführer sind berechtigt, den Verein nach außen allein zu vertreten.
Die Verantwortungsbereiche innerhalb des Vereins werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt, über die der Vorstand beschließt.
- (3) Die Geschäftsführer sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

**Diese Satzung wurde am 24.11.2014 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
Damit tritt die Satzung 04.10.2012 außer Kraft.**